

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

pely-tex GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen daher erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der Ware zustande. Stimmt die Auftragsbestätigung nicht mit dem Auftrag überein, muss der Käufer ihr binnen einer Woche ab Erhalt des Bestätigungsschreibens schriftlich widersprechen. Andernfalls gilt der Vertrag als mit dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung zustande gekommen.
2. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Wir sind zu technischen Änderungen in den Artikeln und im Material berechtigt, sofern die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird und diese Änderungen dem Käufer zumutbar sind. Muster dienen nur der Veranschaulichung und sind daher unverbindlich. Unerhebliche Abweichungen im Farbton, in der Qualität und beim Aufdrucken sind zulässig.
4. Die Gestaltung und Aufmachung der Erzeugnisse des Verkäufers sowie seine diesbezüglichen Entwürfe und Vorschläge bleiben Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen nicht ohne Wissen und schriftliche Zustimmung des Verkäufers anderweitig verwendet oder nachgeahmt werden.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Die in unseren Angeboten enthaltenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sowie eventueller Kosten für eine vom Käufer gewünschte Sonderverpackung.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden unsere Rechnungen sofort mit Absendung der Ware fällig. Der Käufer hat sie innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Ware zu bezahlen, anderenfalls gerät er ohne Mahnung in Verzug. Als Zahlung gilt der Eingang des Geldes auf unserem Konto. Dies gilt auch, wenn wir Wechsel oder Schecks annehmen, wozu wir jedoch nicht verpflichtet sind.
3. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, können wir die Lieferung von einer Vorauszahlung des Kaufpreises abhängig machen und - wenn diese nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist erfolgt - vom Vertrag zurücktreten.
4. Der Käufer darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.
5. Soll der Rechnungsausgleich über einen Einkaufsverband, eine Zentralregelungs- /Delkrederestelle oder eine ähnliche Institution erfolgen, so bedarf dies unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch bei einem Wechsel der entsprechenden Institution.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferfristen beginnen im Zweifel mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Käufer seine Mitwirkungspflichten erfüllt und eine eventuell vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Unsere Lieferpflicht ruht, solange sich der Käufer mit vertraglichen Pflichten im Verzug befindet. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Nachfristen müssen uns schriftlich gesetzt werden. Sie sind nur angemessen, wenn sie mindestens zwei Wochen ab Zugang der Nachfristsetzung betragen.
3. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Käufer über, auch wenn wir die Versandkosten tragen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Wir werden in diesem Fall jedoch auf Wunsch und auf Kosten des Käufers die von diesem verlangten Versicherungen abschließen.
4. Wir verpacken die zu versendende Ware handelsüblich nach billigem Ermessen. Mit Ausnahme von Leerpalletten werden Verpackungen grundsätzlich nicht zurückgenommen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
6. Warenrücksendungen werden ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht angenommen. Sonderanfertigungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

§ 5 Höhere Gewalt

1. Wird uns die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen vorübergehend unmöglich oder erschwert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses; gleiches gilt für eine vom Käufer für die Leistung gesetzte Frist oder Nachfrist. Vor Ablauf der verlängerten Leistungszeit ist der Käufer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Schadenersatz berechtigt. Dauert das Leistungshindernis mehr als 2 Monate an, so sind sowohl der Käufer als auch wir insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als dieser nicht durchgeführt ist. Ist der Käufer vertraglich oder gesetzlich ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, so bleibt dieses Recht unberührt.
2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere Transportbehinderungen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer mit.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Ist der Besteller Kaufmann, so bleibt die Ware bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
2. Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob er die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht.
3. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert oder

mit beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller die ihm hieraus zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.

4. Wird die von uns gelieferte Ware be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns als Hersteller gem. § 950 BGB, ohne dass uns Verbindlichkeiten hieraus entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermengung. Der Besteller hat die neu hergestellte Sache mit der verkehrüblichen Sorgfalt kostenlos für uns zu verwahren.
5. Wird die Vorbehaltsware oder ein daraus hergestellter Gegenstand wesentlicher Bestandteil des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Besteller schon jetzt seine anstelle der eingebauten Vorbehaltsware tretenden Forderungen mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware an uns ab. Wird die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks des Bestellers und erfüllt dieser seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auszubauen mit der Folge, dass diese wiederum in unser Eigentum übergeht. Die Regelung des vorstehenden Satzes 2 gilt entsprechend für aus der Vorbehaltsware hergestellte Gegenstände, soweit diese nicht vor der Verbindung mit dem Grundstück des Bestellers im Miteigentum eines Dritten standen.
6. Der Besteller ist zur Einziehung abgetretener Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
7. Die Befugnis des Bestellers, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, besteht nur, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Sie erlischt ferner, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. In diesen Fällen erlischt auch die Befugnis des Bestellers, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen.
8. Der Besteller hat uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der an uns abgetretenen Forderungen mit Namen und Anschrift seiner Abnehmer, Forderungshöhe und Rechnungsdaten auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie deren Überprüfung zu gestatten.
9. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, insbesondere Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden, im gebrauchlichen Umfang zu versichern. Entschädigungsansprüche, die dem Besteller aufgrund einer Beschädigung der Vorbehaltsware gegen einen Versicherer oder eine sonstige Person zustehen, tritt der Besteller in Höhe des Verkehrswertes der Ware an uns ab. Weist der Besteller uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware selbst auf seine Kosten zu versichern.
10. Zu einer Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unter Angabe des Pfandgläubigers unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, uns aus zurückgenommener Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf zu befriedigen.
12. Der Eigentumsvorbehalt in allen seinen unter Nr. 1 - 11 bezeichneten Formen besteht fort bis zur vollständigen Freistellung aus allen Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Bei Zahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren, im Wechsel-Abbuchungsverfahren oder in einem sonstigen Verfahren, bei dem wir einen vom Besteller akzeptierten Wechsel zum Zwecke der Diskontierung als Aussteller und Indossant unterzeichnen, gilt unsere Zahlungsforderung erst dann als erloschen und geht das Eigentum frühestens dann über, wenn der Besteller sämtliche Wechsel eingelöst und uns von unserer Wechselhaftung endgültig freigestellt hat.
13. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 6 a Beschaffenheit der Ware

1. Dem Verkäufer sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % gestattet.
2. Die Lieferung des Faservliesstoffes erfolgt nach laufenden Metern (lfdm). Der Verkäufer behält sich Abweichungen der Maße von +/- 2 % bei der Rollenlänge, +/- 6 mm in der Schnittbreite und +/- 10 % bei dem Flächengewicht des Faservliesstoffes (ermittelt aus einem 1 m x 1 m großen Stück) vor, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Der Verkäufer haftet nicht für geringe Abweichungen in der Beschaffenheit des Faservliesstoffes, seien es die Faserlage, Schwankungen in der Farbe oder geringe Ungleichheiten der Faservliesstoffbahn.

§ 7 Mängel

1. Mängel sind alle Fehler oder Beschädigungen der gelieferten Ware sowie alle anderen Abweichungen von der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit; hierzu zählen auch Falschlieferungen und Mengenabweichungen. Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % stellen keinen Mangel dar; es ist die tatsächlich gelieferte Menge abzurechnen.
2. Offensichtliche Mängel muss der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware anzeigen. Ist der Käufer Kaufmann, so muss er zusätzlich den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) nachkommen. Alle Mängelanzeigen sind schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels und der Lieferung (Angabe der Kolli-Nummer) sowie unter Einsendung von Belegmustern und Packzetteln abzufassen. Soweit Mängel nicht rechtzeitig ordnungsgemäß angezeigt werden, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
3. Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf der Käufer nicht weiterveräußern oder sonst verwenden. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, so haften wir nicht für Schäden, die auf der Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung beruhen. Ferner hat der Käufer in diesem Fall die Mehrkosten, die bei der Mängelbeseitigung entstehen, zu tragen und uns gegebenenfalls zu ersetzen.
4. Ist die Ware mangelhaft und gilt sie nicht als genehmigt, kann der Käufer die Neulieferung mangelfreier Ware gegen Rückgabe der mangelhaften Sache verlangen.
5. Eine vom Käufer für die Neulieferung gesetzte Frist ist nur angemessen, wenn sie mindestens drei Wochen beträgt. Jede Fristsetzung bedarf der Schriftform.

6. Nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Käufer wegen des Mangels vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis herabsetzen oder - unter den weiteren Voraussetzungen des nachstehenden § 9 - Schadensersatz verlangen.
7. Die Verjährungsfrist für sämtliche Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache wird auf ein Jahr verkürzt. Dies gilt nicht in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt die Verkürzung der Verjährungsfrist nicht, soweit der Besteller Rückgriff nimmt, weil er oder ein in der Lieferkette nachgeschalteter Abnehmer von einem Verbraucher wegen des Mangels in Anspruch genommen wurde.

§ 8 Haftung

1. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir nur, wenn wir eine Pflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und nur begrenzt bis zur Höhe des typischerweise durchschnittlich eintretenden vorhersehbaren Schadens.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, und zwar auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand; Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen Wahlstedt.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Wahlstedt. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Wohn- bzw. Geschäftssitz zu verklagen.
3. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

§ 10 Speicherung von Daten

Wir weisen den Käufer hiermit darauf hin, dass wir die von ihm erhobenen personenbezogenen Daten für die weiteren Geschäftsbeziehungen in unserer EDV speichern.

§ 11 Konzernverrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, die Forderungen des Käufers auch mit Forderungen aufzurechnen, die anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe Pelz gegen den Käufer zustehen. Ebenso sind wir als Gläubiger berechtigt, mit einer eigenen Forderung gegen eine Forderung des Käufers, die diesem gegenüber einem Unternehmen der Unternehmensgruppe Pelz zusteht, aufzurechnen. Zu den Gesellschaften der Unternehmensgruppe Pelz gehören: die Pelz Holding GmbH, die W. Pelz GmbH & Co. KG, die pely-plastic GmbH & Co. KG, die pely-tex GmbH & Co. KG und die Curatex GmbH.